Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des
Zweckverbandes NGA-Netz
Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/2**
Dokument-Nr.: **2019/5501**
Ihr Zeichen: 230 NGA
Ihre Nachricht vom: 29. November 2018
Ihr Ansprechpartner: Christian Lettmann
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 6504 / 06151 12 4610
E-Mail: christian.lettmann@rpda.hessen.de

Datum: 10. Januar 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes NGA-Netz Darmstadt-Dieburg

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Liquiditätskrediten (§ 4).

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

15.000 €

(i. W.: „Fünfzehntausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 97 a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2019

Der ordentliche Jahresergebnis 2019 schließt mit einem Fehlbedarf von 20.412 EUR ab. Durch einen Bestand an Finanzmitteln von 74.750 EUR zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 kann das ordentliche Ergebnis ausgeglichen werden.

Der Verband hat keine Investitions- oder Finanzierungstätigkeit. Im Finanzhaushalt sind nur die Einzahlungen und Auszahlungen zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs aus dem Bestand an Zahlungsmitteln veranschlagt. Der Verband ist schuldenfrei.
Die dauernde Leistungsfähigkeit ist sichergestellt.

Die Höhe der Liquiditätskredite wird auf 15.000 EUR festgesetzt, um die Zahlungsfähigkeit des Verbandes zu sichern. Bisher mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 15.000 EUR kann erteilt werden.

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 97 Abs. 5 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horst Kreher

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT 52